

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 25.08.2010 fand in Stadtkyll, in der Marktscheune, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a IV GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- * § 20 GemO, Schweigepflicht
- * § 21 GemO, Treuepflicht
- * § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
- * § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Damit ist nicht der Verzicht auf das Mandat verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Ratsmitglied Dr. Gabriele Nadimi hat am 19.08.2010 schriftlich mit sofortiger Wirkung ihr Ratsmandat niedergelegt. Die nächste noch nicht berufene Bewerberin Melitta Simon hat das Mandat angenommen.

Frau Simon wurde über ihre Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Stadtkyll benachrichtigt und hat das Mandat angenommen.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde Melitta Simon durch Ortsbürgermeister Harald Schmitz durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihr ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Mitteilungen

- Vor einigen Wochen wurden am Hang und in der Bergstraße einige Bäume entfernt. Diese Maßnahme war dringend notwendig, da die Baumwurzeln die Straßenoberfläche zerstörten und die Einfassungen nach oben drückten und so Gefahrenpunkte darstellten.
- Die Arbeiten bezüglich neuer Spielgeräte auf dem Spielplatz in Schönfeld sind noch nicht abgeschlossen, da noch einige Teile welche auf dem Bauhof lagern eingebaut werden müssen. Die defekte Torwand wurde zwischenzeitlich abmontiert.

- In der Breitband – DSL - Sache werden zwischenzeitlich noch von den restlichen Gemeinden die Fragenbogen ausgewertet. Dies ist erforderlich, um ein gesamtes Ergebnis in der Verbandsgemeinde zu erhalten.
- Mit Schreiben vom 10.08.2010 teilte der Gemeinde-und Städtebund Rheinland-Pfalz mit, dass das neue Landesjagdgesetz vom 09.07.2010 zwischenzeitlich in Kraft getreten ist. Lediglich die Abschussregelung § 31 wird erst zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Zweckvereinbarung zwischen der OG Stadtkyll und den OG Kerschenbach und Reuth über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung

Sachverhalt:

Zwischen der Ortsgemeinde Stadtkyll und den Ortsgemeinden Kerschenbach und Reuth besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten. Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist. Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gem. Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen.

Jugendförderung in der OG Stadtkyll-Regelung Jugendbusse

Sachverhalt:

Auf die ausführliche Sachverhaltsdarstellung gemäß Sitzungsvorlage vom 16.06.2010 und dem gefassten Gemeinderatsbeschluss wird verwiesen.

In der Zwischenzeit hat der Ortsbürgermeister verschiedene Gespräche mit der Vereinsgemeinschaft, Herrn Wolfgang Friedrich als bisheriger Eigentümer des Kleinbusses DAU-OG 22 und Herrn Willems von der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung geführt. Danach ergibt sich nunmehr folgende neue Situation:

1. Herr Wolfgang Friedrich schenkt, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsgemeinderates nach § 94 GemO, seinen Kleinbus DAU-OG 22 in Form einer Sachspende der Ortsgemeinde Stadtkyll. Die Kommunalaufsicht hat der Schenkung am 19.08.2010 telefonisch bereits vorab zugestimmt.
2. Die Ziffern 1. und 2. des Beschlusses vom 16.06.2010 sind daher entsprechend abzuändern.

3. Die von der Verwaltung vorbereitete Vereinbarung zur Überlassung und Nutzung der Kleinbusse liegt vor und ist bereits mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Der Vorsitzende gibt in der Sitzung nähere Informationen zum Schenkungsvertrag und der Nutzungsvereinbarung mit der Vereinsgemeinschaft.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu nunmehr zwei Beschlüsse zu fassen:

Beschluss 1

Sachspende zu Gunsten der Ortsgemeinde Stadtkyll – Genehmigung nach § 94 GemO

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der Sachspende „Kleinbus DAU-OG 22“.

Abstimmungsergebnis

einstimmig 13 Ja-Stimmen Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

Beschluss 2

Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.06.2010

Der Ortsgemeinderat Stadtkyll nimmt zustimmend Kenntnis von den geführten Verhandlungen und beschließt nach sehr eingehender Beratung die Änderung des Beschlusses vom 16.06.2010:

1. Ziffer 1. erhält folgende Neufassung:

„1. Die Kleinbusse DAU-ST 22 und DAU-OG 22 stehen im Eigentum der Ortsgemeinde Stadtkyll und werden der Vereinsgemeinschaft Stadtkyll zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Ortsgemeinde übernimmt die jährlichen Kosten für Kfz.-Versicherung und –Steuer.“

2. Ziffer 2. entfällt

Der Ortsgemeinderat beschließt weiterhin, dass die Vereinbarung um eine Bestimmung zu erweitern ist wonach der jeweilige Nutzer und Fahrer der beiden Kleinbusse auf die strikte Einhaltung der StVO verpflichtet ist.

Es ist zu klären, ob in den Bussen 8 Fahrgäste und Fahrer, also 9 Personen fahren dürfen, ohne Personenbeförderungsschein oder ob nur 7 Fahrgäste und Fahrer, also 8 Personen fahren dürfen.

Abstimmungsergebnis

X einstimmig 15 Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

Entwidmung des Parkplatzes Auelstraße bei "Hildes Futterhäuschen"

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat über den Verkauf der Grundstücksparzelle Gemarkung Stadtkyll, Flur 8, Flurstück 33/1. Eine Teilfläche dieser Grundstücksparzelle wurde im Jahre 2000 als Parkplatzfläche gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan „Auelstraße“ gewidmet. Da das Grundstück Gemarkung Stadtkyll, Flur 8, Flurstück 33/1 verkauft wurde und somit in Privateigentum übergegangen ist, ist die sich auf dieser Grundstücksparzelle gewidmete Parkplatzfläche, siehe beigefügter Übersichtsplan, für sämtliche Verkehrsarten, denen diese Fläche nach dem Widmungsinhalt bisher rechtlich offen stand, entbehrlich geworden.

Ein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht für diese Teilflächen des Grundstückes nicht mehr. Folglich ist die Einziehung nach § 37 Landesstraßengesetz (LStrG) vorzunehmen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Einziehung der Parkplatzflächen Auelstraße bei „Hildes Futterhäuschen“ Gemarkung Stadtkyll, Flur 8, Flurstück 33/1 (teilweise), gemäß dem beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, vorzunehmen und beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen.

Widmung des Parkplatzes "Waldstraße/Kerschenbacher Straße"

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete den Ortsgemeinderat darüber, dass der auf der Grundstücksparzelle Gemarkung Stadtkyll, Flur 8, Flurstück 33/2 befindliche Parkplatz bisher nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet wurde.

Da Eigentümer der Grundstücksparzelle Gemarkung Stadtkyll, Flur 8, Flurstück 33/2, auf welcher sich der Parkplatz befindet, die Ortsgemeinde ist, ist es erforderlich, diese Teilfläche als Gemeindestraße nach § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) zu widmen, damit sie der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, den Parkplatz „Waldstraße / Kerschenbacher Straße“ nach § 36 LStrG als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Nr. 3. a) LStrG für den öffentlichen Verkehr zu widmen und zwar entsprechend der beigefügten Widmungsverfügung, die Bestandteil dieses Beschlusses ist. Dieser Beschluss ergeht im Benehmen mit der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll als zuständige Straßenbaubehörde.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über eine Grundstücksangelegenheit, eine Finanzangelegenheit und über eine Rechtsangelegenheit beraten und beschlossen.